



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Deutscher Bundestag
Stellv. Vorsitzender des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
Herrn Prof. Dr. jur. Heribert Hirte, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: heribert.hirte@bundestag.de

Kontakt:

Stefanie Holitschke
stefanie.holitschke@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-13

Berlin, 16. November 2020

Stellungnahme des BDL zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

anlässlich der bevorstehenden Beratungen des Rechtsausschusses des Bundestages zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts möchten wir auf folgende für die Leasing-Branche zentralen Punkte im Zusammenhang mit der Verwertungssperre im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens aufmerksam machen:

I. § 61 Absatz 1 Satz 2 StaRuG: Folgen der Verwertungssperre

Die Verpflichtung des Schuldners gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 StaRuG, während einer Verwertungssperre die geschuldeten Zinsen und den durch Nutzung eintretenden Wertverlust auszugleichen, begrüßen wir ausdrücklich.

Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 StaRuG gilt die Pflicht zur Zahlung von Zinsen und Wertersatz während einer Verwertungssperre jedoch nicht, „soweit nach der Höhe der Forderung und der sonstigen Belastung des Gegenstands mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.“

Diese Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass bei einer Untersicherung des Leasing-Gebers generell keine Zahlungspflicht des Leasing-Nehmers besteht. Diese Wertung wäre jedoch nicht sachgerecht und stünde auch nicht im Einklang mit § 21 Absatz 2 Nummer 5 InsO.

Für Leasing-Gesellschaften bedeutet die Vorenthaltung ihres Eigentums ein Sonderopfer, das diesen im Interesse der Sanierung von Unternehmen abverlangt wird. Der Eingriff in die Eigentumsrechte der aussonderungsberechtigten Leasing-Geber lässt sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn während der Verwertungssperre die geschuldeten Leasing-Raten weiter zu zahlen sind. Während des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmens muss mit Blick auf die Zielsetzung des Verfahrens ausreichend Liquidität für betriebswesentliche Güter vorhanden sein, andernfalls ist das Ziel der Restrukturierung nicht erreichbar.

Wir bitten daher dringlichst darum, § 61 Absatz 1 Satz 2 StaRuG komplett zu streichen.



Seite 2

II. § 61 Absatz 1 Satz 1 StaRuG: Folgen der Nichtzahlung von Zinsen und Wertersatz

Zudem besteht die Notwendigkeit einer Regelung von Rechtsfolgen für den Fall, dass der Schuldner Zinsen und Wertersatz trotz Weiternutzung des Leasing-Objektes nicht zahlt. § 66 Absatz 2 StaRuG hilft insoweit nicht weiter, da die Nichtzahlung von Zinsen und Wertersatz während der Verwertungssperre nicht zu den für die Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung normierten Gründen in § 66 Absatz 1 StaRuG zählt.

Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Dispositionsfreiheit des Eigentümers wäre es nicht hinnehmbar, wenn dem Leasing-Geber keine Möglichkeit eingeräumt würde, die Verwertung doch zu betreiben, wenn der Schuldner seine Zahlungspflichten aus § 61 Absatz 1 Satz 2 StaRuG nicht erfüllt.

Es fehlt mithin an einer Regelung entsprechend dem § 30 g Abs. 3 neu des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, wonach das Zwangsvollstreckungsverfahren auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt wird, wenn der Schuldner die laufenden Zinsen und den Wertverlust nicht zahlt.

Ergänzend bitten wir dringend, die Nichtzahlung während der Verwertungssperre als Aufhebungsgrund der Stabilisierungsanordnung in § 66 Absatz 1 StaRuG aufzunehmen.

III. § 57 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 58 Absatz 3 StaRuG: Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung

Gemäß § 57 Absatz 2 Nr. 1 StaRuG kann der Schuldner dem Antrag auf eine Stabilisierungsanordnung anstelle eines Restrukturierungsplans (nur) ein Konzept für die Restrukturierung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 StaRuG vorlegen. Nach dem im Regierungsentwurf neu aufgenommenen § 58 Absatz 3 StaRuG kann das Gericht dem Schuldner eine Frist setzen, binnen derer der Restrukturierungsplan vorzulegen ist. Eine maximale Dauer der Frist ist nicht vorgesehen.

Da nach § 60 Absatz 1 StaRuG die Stabilisierungsanordnung für die Dauer von drei Monaten ergehen kann, sollte der Gefahr begegnet werden, dass der Schuldner die volle Dauer der Stabilisierungsanordnung zur Planvorlage ausreizt oder gar ungenutzt verstreichen lässt. Angesichts der Schwere des Eingriffs einer Stabilisierungsanordnung, die zudem ohne vorherige Anhörung des Gläubigers erfolgt, regen wir insbesondere zur Vermeidung von Missbrauch dringend an, in § 58 Absatz 3 StaRuG eine zwingende Fristsetzung durch das Gericht vorzusehen und sowohl die Frist für die Vorlage des Restrukturierungsplans, als auch die Dauer der Stabilisierungsanordnung in diesem Fall, auf maximal einen Monat zu begrenzen.

Wir bitten Sie und die Mitglieder des Rechtsausschusses, unser Anliegen zu unterstützen.

Für ergänzende Erläuterungen und Ausführungen stehen wir Ihnen gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Stefanie Holitschke
Referatsleiterin Recht